

# Wahlbekanntmachung

1. Am **13. Juni 2004** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

## Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadtgemeinde Bremen ist in 332 und die Stadtgemeinde Bremerhaven in 85 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 23. Mai 2004 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen werden 82 Briefwahlbezirke gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 13. Juni 2004 um 14:30 Uhr im

**Alten Gymnasium, Kleine Helle 7-8, 28195 Bremen**

zusammen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden 20 Briefwahlbezirke gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 13. Juni 2004 um 15:00 Uhr beim

**Magistrat der Stadt Bremerhaven, Stadthaus 2 im 2. Obergeschoss,  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven**

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die maximal ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In 16 allgemeinen Wahlbezirken und in 5 Briefwahlbezirken der Stadtgemeinde Bremen sowie in 4 allgemeinen Wahlbezirken und in einem Briefwahlbezirk der Stadtgemeinde Bremerhaven finden wahlstatistische Auszählungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen statt. In den insgesamt 26 Stichprobenwahlbezirken werden an die Wähler amtliche Stimmzettel mit entsprechenden Unterscheidungsmerkmalen ausgegeben. Die Auswertung dieser Stimmzettel erfolgt nicht durch die Wahlvorstände, sondern wird vom Statistischen Landesamt Bremen durchgeführt. Die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik werden für das Land Bremen veröffentlicht. Für einzelne Stichprobenwahlbezirke dürfen keine Ergebnisse bekannt gegeben werden. Durch die wahlstatistischen Auszählungen wird das Wahlgeheimnis nicht verletzt.

Der Bundeswahlleiter hat im Einvernehmen mit dem Landeswahlleiter und dem Statistischen Landesamt Bremen für die repräsentative Europawahlstatistik in der Stadtgemeinde Bremen folgende Wahlbezirke ausgewählt:

Urnenwahlbezirke:

113-04,	234-01,	234-02,	243-03,	327-03,	343-03,
373-04,	421-03,	422-02,	423-06,	434-01,	442-05,
445-04,	514-04,	514-06,	515-04		

sowie die Briefwahlbezirke:

213-99,	311-99,	321-99,	326-99,	341-99.
---------	---------	---------	---------	---------

In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden folgende Wahlbezirke in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen:

Urnenwahlbezirke:

132-02,	135-05,	215-05,	231-01
---------	---------	---------	--------

sowie der Briefwahlbezirk 211-99.

Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412), geregelt und zugelassen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Stadt, in der der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieser Stadt  
oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom zuständigen Wahlamt in Bremen oder Bremerhaven einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

**Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).**

Bremen/Bremerhaven, den 5. Juni 2004

Statistisches Landesamt Bremen  
- Wahlamt -

Magistrat der Stadt Bremerhaven  
- Statistisches Amt und Wahlamt -